EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Dezember 1962

über die zeitweilige Aussetzung — gemäß Artikel 28 des Vertrages — bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28;

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung betreffend die zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung der in diesem Entwurf einer Entscheidung aufgeführten Waren ist insbesondere für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, für einige der betreffenden Waren die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nur teilweise auszusetzen, insbesondere, da eine Produktion in der Gemeinschaft vorhanden ist, und sie für andere vollständig auszusetzen.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten für die nächste Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen.

Deshalb müssen die Aussetzungen vorübergehend erfolgen, und ihre Dauer ist in bestimmten Fällen, in denen Aussicht auf die Entwicklung einer nennenswerten Produktion besteht, strenger zu befristen; im Hinblick auf die Entwicklung einer Gemeinschaftsproduktion ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß die verarbeitende Industrie einer Zeit der Anpassung bedarf, um ihre Versorgungsquellen zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1963 werden die im Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Zollsätze für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren vollständig oder bis zu der in dieser Liste angegebenen Höhe ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 28.30 A VII	Titantrichlorid	vollständige Aussetzung
ex 29.16 A IV c	Acetyltributylcitrat	vollständige Aussetzung
ex 29.16 A VII a	Desoxycholsäure	4 %
ex 38.19 Q	aus Lignin stammende Aldehydgemische	vollständige Aussetzung
ex 38.19 Q	Mischung aus Zink-2-äthylhexanoat und aus phosphoriger Säure, Isooctanol, Phenol und 4,4'-Butyliden-bis-(6-tertiär-butyl-meta-kresol) gebildeten Mischestern	vollständige Aussetzung
ex 39.02 B XIV	Natriumsalz eines Mischpolymerisats aus Isobutylen und Maleinsäureanhydrid, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	5 %

Artikel 2

Bis zum 30. Juni 1963 werden die im Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Zollsätze für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren vollständig oder bis zu der in dieser Liste angegebenen Höhe ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 29.01 D VI	Divinylbenzol	vollständige Aussetzung
ex 29.06 A IV	2,6-Di-tertiär-butyl-para-kresol zum Zubereiten von Zusatzfutter	vollständige Aussetzung
ex 29.15 A V	Dimethylitaconat	vollständige Aussetzung
ex 29.38	Cobalamine im Rohzustand, unmittelbar durch Konzentrieren von Fermentationsflüssigkeiten gewonnen, mit einem Gehalt an Vitamin B 12 von höchstens 10 mg je cm^3	4 %

Artikel 3

Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Entscheidung zu ergreifenden Maßnahmen werden vom 1. Januar 1963 an wirksam.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO